

E. Schlussbetrachtung

Der Data Act hat das Potenzial, zu einem Grundgesetz der vernetzten Wirtschaft zu werden. Wo Daten ein wesentlicher Rohstoff für die gesamte Wertschöpfung geworden sind, wird der Zugang zu solchen Daten zu einer Schlüsselfrage des Erfolgs. Gerade Dienstleister, die auf Sekundärmarkten tätig werden wollen, sind darauf angewiesen, dass ihnen die Kontrolleure der Daten den digitalen Schlüssel geben. Das trifft gerade auch Kleinstunternehmen, kleinere und mittlere Unternehmen, etwa aus der Handwerkerschaft oder dem Dienstleistungsgewerbe.

Die Europäische Kommission hat das Thema als wesentlich erkannt. Sie sieht mit dem Data Act-Entwurf vor, dass im Internet of Things Nutzer stets einen unmittelbaren Datenzugang erhalten und dieses Recht auch für Dritte erwirken können. Diese Weichenstellung ist gelungen. Auch in vielen anderen Details sind die derzeit – Stand Dezember 2022 – vorliegenden Vorschläge äußerst hilfreich, um den Marktzutritt auf Sekundärmarkten sicherzustellen: Der Zugang soll möglichst einfach und effizient erfolgen („access by design“). Die Höhe der zu erbringenden Gegenleistung für die Bereitstellung der Daten ist für Nutzer und KMU stark begrenzt. Für Verträge mit KMU ist eine eigene Klauselkontrolle vorgesehen. Es sind Ansätze zu einer wirkungsvollen Rechtsdurchsetzung vorhanden. Mit dem Data Act wird ein horizontales Instrument geschaffen, auf dem spezifischere Lösungen aufbauen können, ohne hinter den harmonisierten Standard zurückzufallen.

Für den Zugang zu Sekundärmarkten bleibt aber der Teufel im Detail. Handwerker, die Folgeleistungen erbringen wollen, brauchen einen raschen, unkomplizierten Datenzugriff. Die gewählte Vertragskonstruktion zwischen sog. Dateninhabern und den Dritten, vermittelt über den Nutzer, lässt hier noch viel Raum für Verzögerungstaktiken und das Ausspielen überlegener Verhandlungsmacht durch die Datenkontrolleure. Das ist nicht gerechtfertigt – für die faktischen Kontrolleure der Daten streitet von Rechts wegen keine besondere Zuordnung der Datenmacht. Diese Störpotentiale können minimiert werden: durch einen zweckbezogenen Zugangsanspruch, der auch sonstige benötigte Daten und Hilfsmittel einschließt und echten Zugang zum Kunden gewährt; durch bessere technische Lösungen (access by design auch für Dritte); durch klarere Bedingungen (Ausbau der Klauselkontrolle) und Sofortlösungen (Hinterlegung und

Zugang statt Verhandlung). Für Nutzer sollte es ein einfaches, klar designetes Zustimmungsmanagement geben, damit es nicht zu Friktionen im Verhältnis von Kunden und ihren Dienstleistern kommt. Das kommerziell wichtige Thema der vorausschauenden Wartung und die Vertragskaskaden bei virtuellen Assistenten sollten ausdrücklich geregelt werden.

Ein Vorteil des Data Act-Entwurfs ist die Differenzierung nach der Position verschiedener Akteure im Markt. Gatekeeper im Sinne des Digital Markets Act dürfen nicht von der verpflichtenden Datenöffnung profitieren. Auf Seiten der Datenempfänger werden Kleinstunternehmen und KMU an mehreren Stellen privilegiert. Dieser Ansatz ist lobenswert. Zu erwägen ist, ob für bestimmte, besonders bedeutsame Datenkontrolleure nicht noch weitere Vorgaben erforderlich sind.

Einstweilen unbefriedigend bleibt das Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten wie dem Datenschutzrecht. Hier bleibt Stolperpotential vorhanden, das sich aber im derzeitigen Stand der Digitalregulierung möglicherweise auch noch nicht ausräumen lässt.

Last but not least wird die Rechtsdurchsetzung wichtig. Hier haben es vor allem die Mitgliedsstaaten in der Hand, ein schlagkräftiges und zügiges Instrumentarium bereitzustellen, damit Unternehmen, die nicht vom Marktzutritt auf Sekundärmarkte ausgeschlossen werden wollen, den Verpflichtungen aus dem Data Act im Notfall Nachdruck verleihen können.

Bei allem Potential bleibt die wesentliche Erkenntnis, dass die Europäische Kommission das richtige Thema angefasst hat und die Chancenverteilung im Wettbewerb und die Souveränität des Konsumenten auch in der digitalen Ökonomie gewahrt bleiben können.

Die nachfolgende Auflistung gibt die Empfehlungen wieder, die in dieser Studie unterbreitet wurden.

